# Herzlich Willkommen

zum Vortrag „Kommunale Schulden“ am 21.11.2012

# Schuldenbegriff

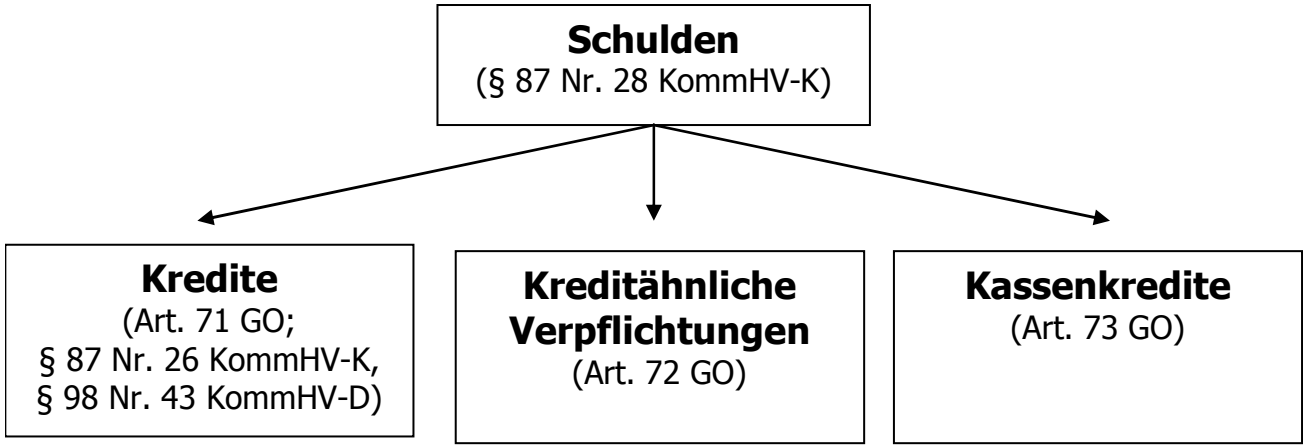

# Wechselbeziehungen zwischen Haushaltswirtschaft und Schulden bei Kameralistik

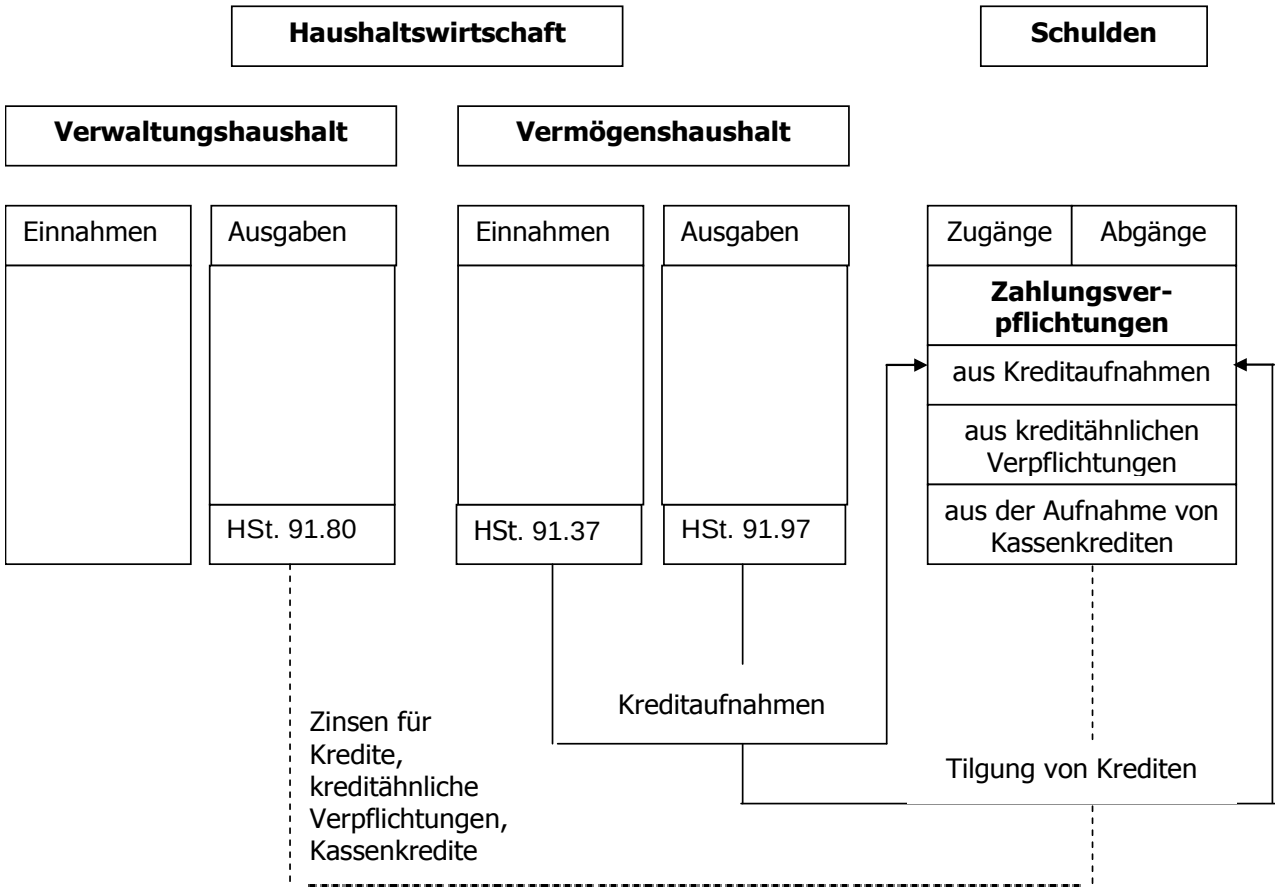

# Kredite

**Kreditaufnahme** (Art. 71 GO, § 87 Nr. 26 KommHV-K)

ist jede rechtsgeschäftliche Annahme fremder Mittel oder Mittel der Eigenbetriebe gegen Rückzahlung

**Nicht als Kredit gilt**

- die Aufnahme von Kassenkrediten,
  das sind nach Art. 73 GO kurzfristige Geldaufnahmen von Dritten oder von Eigenbetrieben zum Einsatz als Kassenmittel (§ 57 Abs. 3 KommHV-K)

- die Inanspruchnahme von inneren Darlehen (§ 21 Abs. 1 Satz 4 KommHV-K),
  das ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln der Sonderrücklagen (§ 87 Nr. 19 KommHV-K)

**Veranschlagung von Krediten**

Nach § 14 Abs. 1 KommHV-K sind die Einnahmen aus Krediten stets in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung, also des Nenn- oder Bruttobetrages zu veranschlagen (Ausnahme vom Kassenwirksamkeitsgrundsatz).
Sie sind immer im Rahmen der zentralen Schuldenbewirtschaftung bei Abschnitt 91 zu veranschlagen und zu buchen.

Nennbetrag bei HSt. 91.37 .. (Vermögenshaushalt) unter Beachtung der Bereichsabgrenzung und vierstellig

Kreditbeschaffungskosten bei HSt. 91.990 (Vermögenshaushalt)
(VV zu § 14 KommHV, § 1 Abs. 1 Nr. 6 KommHV-K)

Zinszahlungen HSt. 91.80. (Verwaltungshaushalt)
unter Beachtung der Bereichsabgrenzung

Tilgungszahlungen HSt. 91.97 .. (Vermögenshaushalt)
unter Beachtung der Bereichsabgrenzung und vierstellig

Auch zweckgebundene Kredite sind bei Abschnitt 91 zu veranschlagen (VV Nr. 2 zu § 17 KommHV).

# Verwendung der Kreditaufnahme

Zusätzlich ist mit einer vierten Gruppierungsnummer (Unteruntergruppe) bei Kreditaufnahmen und Tilgungen eine weitere Abgrenzung nach der Verwendung der Kreditaufnahme vorzunehmen und zwar:

mit den Endziffern

| | | |
|---|---|---|
| 6 | Sonstige Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen | als Gesamtdeckungsmittel |
| 7 | Umschuldung | |
| 8 | Krediteinnahmen für | Maßnahmen, die überwiegend aus Entgelten Dritter finanziert wurden (z. B. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) |
| 9 | Umschuldung | |

# Voraussetzungen für Kreditaufnahmen

**Materielle Voraussetzungen:**

1. Kredite dürfen nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden (Art. 71 Abs. 1 GO).

2. Kreditaufnahmen sind nachrangige Finanzierungsmittel. Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung
   - nicht möglich ist oder
   - wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Art. 62 Abs. 3 GO).

3. Kreditaufnahmen müssen zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde erforderlich sein (vgl. Art. 61 Abs. 1 GO).

4. Kreditverpflichtungen müssen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen (vgl. Art.. 71 Abs. 2 GO).

**Formelle Voraussetzungen:**

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen nur im Rahmen des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) aufgenommen werden (Art. 71 Abs. 2 GO).

2. Kreditaufnahmen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses.

3. Die Aufnahme eines Einzelkredites bedarf der Genehmigung, wenn Kreditbeschränkungen nach Art. 71 Abs. 4 und 5 GO verfügt wurden.

4. Für die Kreditaufnahme ist ein Kreditvertrag (Schuldurkunde) auszufertigen.

# Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Gemeinde muss voraussichtlich in der Lage sein, ihren bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen.

# Wesentliche Anhaltspunkte zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

- Höhe der Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt
- Belastungen aus vorhandenen Schulden (insb. aus Leasing-Verträgen)
- Ausschöpfungsgrad der Einnahmen (beachte Art. 62 Abs. 2 GO)
- Künftige Entwicklungen (Finanzplan mit Investitionsprogramm)
- Rücklagenstand
- Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

An die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn,

- Die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt nicht so hoch ist, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann (§ 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K). Zu berücksichtigen ist auch, ob die Zuführung des Vermögenshaushalts so hoch ist, wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen (22 Abs. 1 Satz 3 KommHV-K)
- Eine Zuführung des Vermögenshaushalts zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts geplant ist
- Für das laufende Haushaltsjahr voraussichtlich mit einem Fehlbetrag gerechnet wird
- Die Gemeinde in einem der vorausgegangenen drei Jahre eine Bedarfszuweisung zur Deckung eines Fehlbetrags beantragen musste.

# Kreditarten

**rechtliche Ausgestaltung**

Schuldscheinkredite
Anleihen

**Einteilung nach der Laufzeit**

| | |
|---|---|
| kurzfristige Kredite | weniger als 4 Jahre |
| mittelfristige Kredite | 4 bis weniger als 10 Jahre |
| langfristige Kredite | 10 und mehr Jahre |

**Einteilung nach der Art der Tilgung**

Annuitätenkredite
Ratentilgungskredite
Festbetragskredite

# Tilgungsplan für den Festbetragskredit

| Jahr | Restschuld zu Beginn des Jahres Euro | Zins Euro | Jahresleistung Tilgung Euro | Summe Euro | Restschuld am Ende des Jahres Euro |
|---|---|---|---|---|---|
| 2010 | 100.000,- | 10.000,- | --- | 10.000,- | 100.000,- |
| 2011 | 100.000,- | 10.000,- | --- | 10.000,- | 100.000,- |
| 2012 | 100.000,- | 10.000,- | --- | 10.000,- | 100.000,- |
| 2013 | 100.000,- | 10.000,- | --- | 10.000,- | 100.000,- |
| 2014 | 100.000,- | 10.000,- | --- | 10.000,- | 100.000,- |
| 2015 | 100.000,- | 10.000,- | --- | 10.000,- | 100.000,- |
| 2016 | 100.000,- | 10.000,- | --- | 10.000,- | 100.000,- |
| 2017 | 100.000,- | 10.000,- | --- | 10.000,- | 100.000,- |
| 2018 | 100.000,- | 10.000,- | --- | 10.000,- | 100.000,- |
| 2019 | 100.000,- | 10.000,- | 100.000,- | 110.000,- | --- |
| | | 100.000,- | 100.000,- | | |

# Tilgungsplan für den Ratentilgungskredit

| Jahr | Restschuld zu Beginn des Jahres Euro | Zins Euro | Jahresleistung Tilgung Euro | Summe Euro | Restschuld am Ende des Jahres Euro |
|---|---|---|---|---|---|
| 2010 | 100.000,- | 10.000,- | 10.000,- | 20.000,- | 90.000,- |
| 2011 | 90.000,- | 9.000,- | 10.000,- | 19.000,- | 80.000,- |
| 2012 | 80.000,- | 8.000,- | 10.000,- | 18.000,- | 70.000,- |
| 2013 | 70.000,- | 7.000,- | 10.000,- | 17.000,- | 60.000,- |
| 2014 | 60.000,- | 6.000,- | 10.000,- | 16.000,- | 50.000,- |
| 2015 | 50.000,- | 5.000,- | 10.000,- | 15.000,- | 40.000,- |
| 2016 | 40.000,- | 4.000,- | 10.000,- | 14.000,- | 30.000,- |
| 2017 | 30.000,- | 3.000,- | 10.000,- | 13.000,- | 20.000,- |
| 2018 | 20.000,- | 2.000,- | 10.000,- | 12.000,- | 10.000,- |
| 2019 | 10.000,- | 1.000,- | 10.000,- | 11.000,- | --- |
| | | 55.000,- | 100.000,- | 155.000,- | |

# Tilgungsplan für den Annuitätenkredit

**Die Annuität (Jahresleistung für Zins und Tilgung) beträgt 16.275,- €, im letzten Jahr noch 16.267,65 €.**

| Jahr | Restschuld zu Beginn des Jahres Euro | Zins Euro | Jahresleistung Tilgung Euro | Summe Euro | Restschuld am Ende des Jahres Euro |
|---|---|---|---|---|---|
| 2010 | 100.000,- | 10.000,- | 6.275,- | 16.275,- | 93.725,- |
| 2011 | 93.725,- | 9.372,50 | 6.902,50 | 16.275,- | 86.822,50 |
| 2012 | 86.822,50 | 8.682,25 | 7.592,75 | 16.275,- | 79.229,75 |
| 2013 | 79.229,75 | 7.922,97 | 8.352,03 | 16.275,- | 70.877,72 |
| 2014 | 70.877,72 | 7.087,77 | 9.187,23 | 16.275,- | 61.690,49 |
| 2015 | 61.690,49 | 6.169,05 | 10.105,95 | 16.275,- | 51.584,54 |
| 2016 | 51.584,54 | 5.158,45 | 11.116,55 | 16.275,- | 40.467,99 |
| 2017 | 40.467,99 | 4.046,80 | 12.228,20 | 16.275,- | 28.239,79 |
| 2018 | 28.239,79 | 2.823,98 | 13.451,02 | 16.275,- | 14.788,77 |
| 2019 | 14.788,77 | 1.478,88 | 14.788,77 | 16.267,65 | --- |
| | | 62.742,65 | 100.000,- | 162.742,65 | |

# Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

**Art. 72 Abs. 1 GO**

Rechtsgeschäfte, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

- Stundungen
- Leasingverträge
- Leibrentenverträge
- Erbpacht

**Art. 72 Abs. 2 GO**

Rechtsgeschäfte, die eventuelle Verpflichtungen nach sich ziehen

- Bürgschaften
- Gewährverträge
- Kreditaufträge

# Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens (Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte)

**vom 16. August 1995 (GVBl S. 812)**
**durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174)**

Auf Grund von Art. 72 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 66 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 64 Abs. 5 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden, der Landkreise, der Bezirke und der öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlüsse ist genehmigungsfrei, wenn die Fälligkeit über das laufende Haushaltsjahr nicht hinausgeschoben wird.

(2) [1]Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften über das laufende Haushaltsjahr hinaus ist genehmigungsfrei, wenn und soweit der einzelne Stundungsfall folgende Beträge nicht überschreitet:

| | |
|---|---|
| – bis zu 7 000 Einwohnern | 50 000,-- € |
| – mit mehr als 7 000 bis zu 20 000 Einwohnern | 150 000,-- € |
| – mit mehr als 20 000 bis zu 50 000 Einwohnern | 500 000,-- € |
| – mit mehr als 50 000 bis zu 300 000 Einwohnern | 1 000 000,-- € |
| – mit mehr als 300 000 Einwohnern | 2 500 000,-- € |
| – bei der Landeshauptstadt München | 5 000 000,-- € |

[2]Für Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände gelten die halben Beträge, bezogen auf die Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden, höchstens jedoch 1 v.H. des Haushaltsvolumens.

§ 2

Der Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände ist genehmigungsfrei.

§ 3

Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, sind genehmigungsfrei,

1. wenn der Höchstbetrag der Einstandspflicht in dem jeweiligen Rechtsgeschäft nicht höher ist als der nach § 1 Abs. 2 zutreffende Betrag, solange der Gesamtbestand derartiger Verpflichtungen das Achtfache und die Summe der im laufenden Haushaltsjahr eingegangenen derartigen Verpflichtungen das Doppelte des nach § 1 Abs. 2 zutreffenden Betrags nicht übersteigt; die in Nummern 2 bis 4 genannten Fälle bleiben außer Ansatz,

2. wenn Sicherheiten zugunsten Dritter zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen im Vollzug des Städtebauförderungsrechts bestellt werden,

3. zur Absicherung eines Rückzahlungsanspruchs im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Leistungen an juristische Personen, an denen die absichernde Körperschaft (§ 1 Abs. 1) nach Stimmen mehrheitlich beteiligt ist,

4. wenn beim Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks Grundpfandrechte im Zusammenhang mit der Kaufpreiszahlung bestellt werden oder wenn ein mit einem Grundpfandrecht belastetes Grundstück erworben wird; dasselbe gilt für die Begründung der persönlichen Schuld zu einem solchen Grundpfandrecht.

§ 4

Wenn ein Rechtsgeschäft nach dieser Verordnung von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung freigestellt ist, hat der Vertretungsberechtigte eine schriftliche Feststellung zu den Verhandlungen zu nehmen, dass und auf Grund welcher Vorschriften der Abschluss des Rechtsgeschäfts genehmigungsfrei ist.

§ 5

[1]Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Freistellung von Rechtsgeschäften im Bereich des Kreditwesens der Gemeinden, der Landkreise, der Bezirke und der öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlüsse von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte)** vom 7. Oktober 1982 (BayRS 2023-9-I) außer Kraft.

# Kleine Zinsberechnung

Hätte Jesus zu seinem Geburtstag von den Heiligen Drei Königen ein Sparbuch mit einem Euro-Cent als Einlage und 4 % jährlicher Verzinsung bekommen, was könnten dann seine Rechtsnachfolger (vermutlich Papst Benedikt XVI) heute beanspruchen?

# Kleine Zinsberechnung

Wären die jährlichen Zinsen nicht mitverzinst, sondern auf ein eigenes Konto umgeleitet worden, hätte sich dort nach 2012 Jahren in etwa ein Betrag von einem Euro angesammelt. Immerhin das Hundertfache.

# Kleine Zinsberechnung

Wären die 4 % Zinsen dem Kapital zugeschlagen und mitverzinst worden, hätten sich inzwischen 186.671.780.195.916.000.000.000.000.000.000,- Euro (186 Quintillionen) angesammelt. Das entspricht 255 Erdkugeln aus purem Gold.

# Kleine Zinsberechnung

Bei einem Zinssatz von 5 % sogar 58 Milliarden Erdkugeln aus purem Gold.

# Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!!